VERORDNUNG (EG) Nr. 2278/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1999

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 307/97 [2], insbesondere auf die Artikel 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an der Gemeinschaftsaktion zum Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung.

(2) Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung wird die finanzielle Beteiligung gewährt für die in regelmäßigen Abständen durchzuführende Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden, das Netz von Probeflächen für die intensive und fortgesetzte Überwachung der forstlichen Ökosysteme sowie Feldversuche, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben zur Verbesserung des Schutzes des Waldes gegen Luftverschmutzung.

(3) Im Bemühen um wirksamere, einfachere und rationellere Verfahren auf einzelstaatlichen und gemeinschaftlicher Ebene sollten die verschiedenen Maßnahmen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, jährlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten in einem nationalen Programm zusammengefaßt werden.

(4) Um die Bearbeitung dieser nationalen Programme zu vereinfachen, sind die Modalitäten für die Beantragung der Zuschüsse sowie die Teile festzulegen, die die Programme umfassen müssen.

(5) Um dem Mitgliedstaat eine angemessene finanzielle Verwaltung des nationalen Programms zu ermöglichen, ist für den Gemeinschaftszuschuß ein Vorauszahlungssystem vorzusehen.

(6) Die der Kommission von den zuständigen Behörden vorgelegten Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm müssen bestimmte Angaben enthalten, um die Prüfung der Ausgaben zu erleichtern.

(7) Die Kommission ist darüber zu unterrichten, daß die Durchführung der Maßnahmen unter den in der Zuschußentscheidung festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Frist erfolgt.

(8) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen des nationalen Programms zu gewährleisten.

(9) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [3] prüfen die Mitgliedstaaten, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen effektiv durchgeführt und ordnungsgemäß abgewickelt wurden, und ziehen Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind. Diese Beträge stellen nicht gerechtfertigte Ausgaben im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts dar und müssen daher an die Gemeinschaft zurückgezahlt werden.

(10) Falls die im Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehenen Kontrollen eine Unregelmäßigkeit ergeben, sollte der Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, sich zu der Lage zu äußern. Wird die Unreglemäßigkeit bestätigt, so stellen die betreffenden Beträge nicht gerechtfertigte Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt dar und sind der Gemeinschaft zurückzuerstatten.

(11) Die Verordnung (EWG) Nr. 526/87 der Kommission [4], Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/95 [6], und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/94 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1545/1999 [8], sind aufzuheben.

(12) Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/87 der Kommission [9] ist aufzuheben. Sie bleibt jedoch weiterhin für die Auszahlung der vor dem 1. November 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 bewilligten Zuschüsse anwendbar.

(13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Forstausschusses —

[1] ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2.
[2] ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 9.
[3] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.
[4] ABl. L 53 vom 21.2.1987, S. 14.
[5] ABl. L 161 vom 22.6.1987, S. 1.
[6] ABl. L 139 vom 22.6.1995, S. 4.
[7] ABl. L 125 vom 18.5.1994, S. 1.
[8] ABl. L 180 vom 15.7.1999, S. 9.
[9] ABl. L 161 vom 22.6.1987, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehenen Maßnahmen werden zu Programmen zusammengefaßt, die jedes Jahr auf nationaler Ebene zu erstellen sind. Das nationale Programm muß alle gemäß diesen Artikeln gestellte Zuschußanträge enthalten. Es muß auch die Angaben und Belege gemäß Anhang I dieser Verordnung enthalten und die in Artikel 2 genannten Teile umfassen. Der Mitgliedstaat übermittet der Kommission jährlich vor dem ersten November in zweifacher Ausführung das Programm für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Durchführung des nationalen Programms gemäß Absatz 1 dieser Verordnung muß spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über seine Finanzierung beendet sein und kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

Das Programm gemäß Artikel 1 umfaßt außerdem:

— eine Aufstellung der Belege, die die Begünstigten beibringen müssen. Als Beleg gilt jedes Schriftstück, das entweder nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder gemäß den von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen angefertigt wurde und mit dem sich nachweisen läßt, daß die Auflagen für jeden einzelnen Antrag erfüllt sind. Die Aufstellung enthält die Bezeichnung der Belege sowie den Hinweis auf die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften oder Maßnahmen sowie eine kurze Beschreibung ihres Inhalts;

— das Muster der Formblätter, mit denen die Begünstigten ihren Zahlungsbetrag stellen müssen. Diese Formblätter müssen zumindest eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben und eine vergleichende Tabelle der vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen mit Angaben über Umfang und Kosten enthalten;

— eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungsverfahren, mit denen die wirksame Umsetzung der Maßnahmen des Programms in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 gewährleistet wird.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission auch etwaige Nachträge zu den in diesem Artikel genannten Unterlagen mit.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten benennen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 die für die Durchführung des Programms zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann frühestens am 1. Januar des auf das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über die Finanzierung des Programms folgenden Jahres eine Vorauszahlung von höchstens 50 % des Gemeinschaftszuschusses für das nationale Programm beantragen.

(3) Eine zweite Voraussetzung von höchstens 30 % kann von der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn sie nachweist, daß 60 % der ersten Vorauszahlung für dasselbe Programm bereits verwendet wurden.

(4) Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach Erhalt und Genehmigung des Abschlußberichts durch die Kommission sowie der Vorlage einer endgültigen finanziellen Aufstellung und dem abschließenden Zahlungsantrag für das nationale Programm.

Artikel 4

(1) Die zuständige Behörde übermittelt ab dem 1. Juli des auf die Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über die Finanzierung des Programms folgenden Jahres halbjährlich eine Aufstellung der an die Begünstigten getätigten Zahlungen gemäß Anhang II zusammen mit einem Bericht über den Stand der Arbeiten.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission in zweifacher Ausführung die Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm gemäß Anhang III dieser Verordnung.

Artikel 5

(1) Zieht ein Mitgliedstaat Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind, erstattet er diese der Kommission zurück.

(2) Stellt die Kommission innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Zahlung des Restbetrags eine Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit einer von der Gemeinschaft finanzierten Aktion fest, für die der betreffende Betrag der Kommission nicht gemäß Absatz 1 zurückerstattet wurde, so legt sie dem betroffenen Mitgliedstaat die Situation dar und gibt diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(3) Stellt die Kommission aufgrund einer Analyse der Situation und der etwaigen Angaben des betroffenen Mitgliedstaats fest, daß sich die Unregelmäßigkeit bestätigt, so erstattet der Mitgliedstaat die entsprechenden Beträge zurück.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 526/87, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/94 werden aufgehoben.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/87 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch weiterhin für die Auszahlung der vor dem 1. November 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 bewilligten Zuschüsse anwendbar.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

SCHUTZ DES WALDES IN DER GEMEINSCHAFT GEGEN LUFTVERSCHMUTZUNG (VERORDNUNG (EWG) Nr. 3528/86)

Angaben zu dem nationalen Programm für das Jahr 20 . .

MITGLIEDSTAAT:

1. Kurzbeschreibung des Programms: Ansprechpartner für die zuständige Behörde: (Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der zuständigen Person/Organisation); Beginn und Ende der Programmabwicklung; Gesamtkosten des Programms und beantragter Zuschuß (als Prozentsatz der Gesamtkosten); Aufschlüsselung der Kosten nach den verschiedenen Maßnahmen; Durchführungsplan sowie Organisation, an die der finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft zu dem nationalen Programm gezahlt wird (Bezeichnung, Bankangaben); Zusicherung, daß die Arbeiten erst mit der Eröffnung des Programms beginnen; Bestätigung, daß bei anderen Gemeinschaftsfonds kein weiterer Antrag eingereicht wurde; Finanzplanung für das nationale Programm: Formblätter 1 und 1b verwenden.
2. Einzelanträge auf Zuschüsse gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 (systematische und intensive Überwachung der forstlichen Ökosysteme): Formblätter 2 und 2a und/oder 2b und/oder 2c und/oder 2d verwenden.
3. Einzelanträge auf Zuschüsse gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 (Feldversuche, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben): Formblätter 3 und 3a verwenden.

Erläuterungen

Die Maßnahmen zur Überwachung des Waldes und zur Durchführung von Feldversuchen, die der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen die Luftverschmutzung zur Kofinanzierung vorgelegt werden, werden jedes Jahr in einem Programm je Mitgliedstaat zusammengefaßt. Der Zuschuß der Gemeinschaft wird an die benannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gezahlt, die die Weiterleitung an die jeweiligen verantwortlichen Stellen veranlassen.

Die Programme umfassen sämtliche Maßnahmen in Form von Einzelanträgen, die gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 und ihren Änderungen durchgeführt und zur gemeinschaftlichen Kofinanzierung eingereicht werden müssen.

Maßnahmengruppen:

Die Maßnahmen der Programme sind in zwei Gruppen und vier Untergruppen unterteilt:

Gruppe A: Überwachung der forstlichen Ökosysteme (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86)

Untergruppe A1: Gitternetz zur systematischen Überwachung (16 × 16 km) jährliche Kronenzustandserhebung und nach Möglichkeit auch neuerliche Bodenuntersuchungen oder Untersuchungen der chemischen Zusammensetzung der Blätter.

Untergruppe A2: Erhebungen auf den Intensivbeobachtungsflächen.

Untergruppe A3: Zusätzliche Maßnahmen, die zur Durchführung der systematischen oder intensiven Überwachung erforderlich sind (z. B. Ringtests, spezielle Untersuchungen usw.)

Untergruppe A4: Vorschläge für die Auswertung der bei der systematischen oder intensiven Überwachung erhobenen Daten auf europäischer oder regionaler Ebene (einschließlich einer externen Auswertung).

Gruppe B: Maßnahmen in Form von Feldversuchen (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86).

Prioritäten:

Die Maßnahmen sind in in drei Kategorien von Prioritäten untergliedert:

Priorität 1: Obligatorische Erhebungen sowie obligatorische Analysen, die den erforderlichen Genauigkeitsgrad aufweisen (QK/QS).

Priorität 2: Wichtige, aber nicht obligatorische Erhebungen und Analysen (z. B. die Analayse der fakultativen Parameter); hierunter fallen auch vorübergehende zusätzliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Priorität 3: Sämtliche anderen weder im Handbuch noch in der Verordnung genannten Maßnahmen. Unter diese Kategorie fallen auch die Erhebungen und Analysen, die auf eine andere Art als im Handbuch bzw. in der Verordnung angegeben durchgeführt werden, sowie alle Maßnahmen in Form von Feldversuchen (Artikel 4).

In den Programmen ist der beantragte Zuschuß für jede der drei Kategorien gesondert angegeben.

Formblätter:

Folgende Formblätter sind bei der Einreichung der Programme zu verwenden:

— Programmzusammenfassung (Formblatt 1),
— Finanzplanung (Formblatt 1b),
— allgemeine Angaben (Formblätter 2 und 3),
— spezifische Angaben (Formblätter 2a, 2b, 2c und 2d).

Die Programmzusammenfassung enthält administrative Angaben zu der zuständigen nationalen Behörde und Kurzinformationen zu allen beigefügten Einzelanträgen, einschließlich eines Zeitplans. Es ist von der einreichenden nationalen Behörde ordnungsgemäß zu datieren, zu unterzeichnen und abzustempeln. Der Name des Unterzeichneten ist unter der Unterschrift leserlich anzugeben. Die Finanzplanung enthält Angaben zu der beabsichtigten Verwendung des Zuschusses der Gemeinschaft. Für jeden Einzelantrag auf Kofinanzierung werden ein Formblatt mit allgemeinen Angaben zu dem Antrag (Formblatt 2 für Maßnahmen nach Artikel 2, Formblatt 3 für Maßnahmen nach Artikel 4) und ein Formblatt mit spezifischen Angaben (Formblätter 2a und/oder 2b und/oder 2c und/oder 2d) über technische Einzelheiten beigefügt. Die allgemeinen Informationen sind vom Vertreter des Antragstellers ordnungsgemäß zu datieren, zu unterzeichnen und abzustempeln. Der Name des Unterzeichneten ist unter der Unterschrift leserlich anzugeben.

Formblatt 1:	Programmzusammenfassung mit administrativen Angaben zu der zuständigen nationalen Behörde und Kurzinformationen zu allen beigefügten Einzelanträgen, einschließlich eines Zeitplans.
Formblatt 1b:	Finanzplanung für das nationale Programm.
Formblatt 2:	Sämtliche Einzelanträge für Überwachungsmaßnahmen (Art. 2): allgemeine Angaben (Maßnahmen der Gruppe A1/A2/A3/A4).
Formblatt 2a:	Einzelanträge für Maßnahmen der Gruppe A1: spezifische Angaben zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gitternetz zur systematischen Überwachung.
Formblatt 2b:	Einzelanträge für Maßnahmen der Gruppe A2: spezifische Angaben zu den Erhebungen auf den Intensivbeobachtungsflächen.
Formblatt 2c:	Einzelanträge für Maßnahmen der Gruppe A3: spezifische Angaben zu den Maßnahmen in bezug auf zusätzliche Aspekte der intensiven Überwachung.
Formblatt 2d:	Einzelanträge für Maßnahmen der Gruppe A4: spezifische Angaben zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewertung der intensiven Überwachung.
Formblatt 3:	Sämtliche Einzelanträge für Feldversuche (Artikel 4): allgemeine Angaben (Maßnahmen der Gruppe B).
Formblatt 3a:	Sämtliche Einzelanträge für Feldversuche (Artikel 4): spezifische Angaben (technische Zusammenfassung).

FORMBLATT 1

PROGRAMM

Aufstellung der Einzelanträge

Zuständige nationale Behörde: **Jahr: 20 . .**

(Mitgliedstaat)

Bezeichnung	
Ansprechpartner	Herr/Frau
Postanschrift	
Postleitzahl und Gemeinde	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Stelle, an die der Zuschuß gezahlt wird (durch die Europäische Kommission)

Bezeichnung	
Postanschrift	
Postleitzahl und Gemeinde	
BLZ/Kontonummer	

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 und ihren nachfolgenden Änderungen zur Kofinanzierung eingereichte Programmteile
(Kosten in ……/EUR (*)

Einzelanträge						Zuständige Stelle	Zuschußfähige Kosten insgesamt (. . . /EUR) (*)	Beantragter Zuschuß Priorität 1 (. . . /EUR) (*)	Beantragter Zuschuß Priorität 2 (. . . /EUR) (*)	Beantragter Zuschuß Priorität 3 (. . . /EUR) (*)	Beantragter Zuschuß Gesamt (**) (. . . /EUR) (*)
Nr.	Gruppe	Untergruppe									
		A1	A2	A3	A4						
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
Insgesamt											

(*) Die Kosten sind in Landeswährung oder Euro (EUR) anzugeben.
(**) Der gesamte beantragte Zuschuß darf 50 % der insgesamt zuschußfähigen Kosten nicht überschreiten.

Hiermit wird bestätigt, daß die Arbeiten nicht vor Einreichung des Programms bei der Kommission beginnen und daß weder für einen Teil noch für Teile des Programms eine Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln beantragt wurde oder wird.

…… ……
(Datum) *(Unterschrift und Stempel)*

Herr/Frau ……
(in Druckbuchstaben)

FORMBLATT 1b

Nationales Programm Jahr 20 . .

Finanzplanung für das nationale Programm

	Jahr n + 1 (1)		Jahr n + 2		Jahr n + 3	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Höhe der ersten Vorauszahlung						
Höhe der zweiten Vorauszahlung						
Restbetrag						

(1) Wird das nationale Programm im Jahr n eingereicht, so kann die erste Vorauszahlung ab dem 1. Januar des Jahres n + 1 beantragt werden.

Zeitplan für die Maßnahmen (Anlage zu Formblatt 1)

| Einzelantrag Nummer | | | 20 | | | | | | | | | | | | 20 | | | | | | | | | | | | 20 | | | | | | | | | | | | 20 | | | | | | | | | | | |
|---|
| | N | D | J | F | M | A | M | J | J | A | S | O | N | D | J | F | M | A | M | J | J | A | S | O | N | D | J | F | M | A | M | J | J | A | S | O | N | D | J | F | M | A | M | J | J | A | S | O | N | D |
| 1 |
| 2 |
| 3 |
| 4 |
| 5 |
| 6 |
| 7 |
| 8 |
| 9 |
| 10 |
| 11 |
| 12 |
| 13 |
| 14 |
| 15 |
| 16 |
| 17 |
| 18 |
| 19 |
| 20 |

FORMBLATT 2

EINZELANTRÄGE (ARTIKEL 2)

Einzelantrag (Maßnahmen der Gruppe A)

Antrag Nr. (*)	

(*) Von der zuständigen nationalen Behörde auszufüllen

Titel	…… ……

Tätigkeitsarten

— Gitternetz (Stufe I) Gruppe A1)
— Intensive Überwachung (Beurteilung) Gruppe A2)
— Überwachung (Zusätzliche Aspekte) Gruppe A3)
— Überwachung (Bewertung auf europäischer Ebene) (Gruppe A4)

Antragsteller

Stelle		
Ansprechpartner	Herr/Frau	
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		

Zuständige Stelle

Stelle		
Ansprechpartner	Herr/Frau	
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		
Rechtsform		

Allgemeine Angaben

Allgemeine Beschreibung

.....

Ausführungszeitraum vom 01/../.... bis 31/../....20.. Dauer: ... Monate

Gesamtkosten der Maßnahmen		in /EUR (*)
Zuschußfähige Kosten insgesamt		in /EUR (*)
Für Priorität 1 beantragter Zuschuß		in /EUR (*)
Für Priorität 2 beantragter Zuschuß		in /EUR (*)
Für Priorität 3 beantragter Zuschuß		in /EUR (*)
Beantragter Zuschuß insgesamt		in /EUR (*)

Anmerkung: Der gesamte beantragte Zuschuß darf 50 % der insgesamt zuschußfähigen Kosten nicht überschreiten.

Der verbleibende Teil der zuschußfähigen Kosten wird übernommen von:

..... für EUR (*)

..... für EUR (*)

(*) Die Kosten sind in Landeswährung oder Euro anzugeben (€)

Stelle, an die der Zuschuß ausgezahlt wird (durch die nationale Stelle des Mitgliedstaats)

Bezeichnung		
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
BLZ/Kontonummer		

.....

(Datum) *(Unterschrift und Stempel)*

Herr/Frau

FORMBLATT 2a

GITTERNETZ FÜR DIE SYSTEMATISCHE ÜBERWACHUNG

Maßnahmen der Gruppe A1

Maßnahme	Anzahl der Gitternetzpunkte	Gesamtkosten (1)	Zuschußfähige Kosten insgesamt (1)	Beantragter Zuschuß			
				Priorität 1 (1)	Priorität 2 (1)	Priorität 3 (1)	Gesamt (1)
Einrichtung und Erhaltung von Probeflächen für die systematische Überwachung							
Vorbereitung und Durchführung der Kronenzustandserhebung							
Vorbereitung und Durchführung der Bodenzustandserhebung							
Vorbereitung und Durchführung der chemischen Untersuchung der Nadeln und Blätter							
……							
Datenverarbeitung und -auswertung							
Insgesamt							

(1) In Landeswährung oder Euro (EUR).

FORMBLATT 2b

INTENSIVE ÜBERWACHUNG

Maßnahmen der Gruppe A2

Maßnahme	Anzahl der Intensivbeobachtungsflächen	Gesamtkosten [1]	Zuschußfähige Kosten insgesamt [1]	Beantragter Zuschuß			
				Priorität 1 [1]	Priorität 2 [1]	Priorität 3 [1]	Gesamt [1]
Einrichtung und Erhaltung von Intensivbeobachtungsflächen							
Vorbereitung und Durchführung der Kronenzustandserhebung							
Vorbereitung und Durchführung der Bodenzustandserhebung							
Vorbereitung und Durchführung der chem. Untersuchung der Nadeln und Blätter							
Vorbereitung und Durchführung der Zuwachsmessungen							
Vorbereitung und Durchführung der Depositionsmessungen							
Vorbereitung und Durchführung der meteorologischen Messungen							
Vorbereitung und Durchführung der Bodenlösungsmessungen							
Vorbereitung und Durchführung von Bodenvegetationserhebungen							
Anwendung der Luftaufnahmetechnik [2]							
Integrierte Datenverarbeitung und -auswertung							
……							
Zwischensumme und Prozentsatz		____ %	____ %	____ %	____ %	____ %	____ %
Insgesamt							

[1] In Landeswährung oder Euro (EUR).

[2] Hierzu wird auf das von der Europäischen Kommission herausgegebene Handbuch über die Anwendungen der Fernerkundung verwiesen.

FORMBLATT 2C

ÜBERWACHUNG

Maßnahmen der Gruppe A3

Welche Parameter werden beurteilt? Und welche Teile der Beurteilung?

Allgemeine Flächenanlage, Struktur der Flächen
— Kronenzustand
— Boden, Bodenlösung
— Belaubung/Benadelung, Streuschicht
— Baumwachstum
— Depositionen und Luftqualität
— Meteorologie und Phänologie
— Bodenvegetation
— Fernerkundung
—

— Methoden
— Probenahme
— Analysen
— Berechnungsverfahren

— Interkalibrierung
— QK/QS
— Auswertung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Zielsetzung:

Durchführung:

Erwartete Ergebnisse:

Ansprechpartner:	Beginn: . . / . . / 20 . . Abschluß . . / . . / 20 . .
Telefon:	Zwischenziel 1: . . / . . / 20 . . von:
Telefax:	Zwischenziel 2: . . / . . / 20 . . von:
E-Mail:	Zwischenziel 3: . . / . . / 20 . . von:

FORMBLATT 2d

ÜBERWACHUNG

Maßnahmen der Gruppe A4

Datenbedarf	Gebiet(e) (*)	Jahr(e) (*)	Parameter (*)	Herkunft (*)	Bemerkungen (*)
Allgemeine Angaben zu den Flächen					
Kronenzustand					
Boden					
Benadelung/Belaubung					
Baumwachstum					
Depositionen					
Meteorologie					
Bodenlösung					
Bodenvegetation					

(*) In die Spalten sind die erforderlichen Daten einzutragen. Werden z. B. Daten über pH-Wert, Ca und Mg im Mittelmeerraum für das Jahr 1994/95 benötigt, so kann dies angegeben werden. Bei Verwendung von Daten, die ursprünglich nicht für das Intensivüberwachungsprogramm bestimmt waren, ist die Quelle anzugeben (z. B. EMEP u. ä.).

Geplante Auswertungsphasen	Anzahl der Intensivbeobachtungsflächen	Gesamtkosten (1)	Zuschußfähige Kosten insgesamt (2)	Beantragter Zuschuß			
				Priorität 1 (1)	Priorität 2 (1)	Priorität 3 (1)	Gesamt (1)
1							
2							
3							
4							
5							
Insgesamt							

(1) In Landeswährung oder Euro (EUR).

FORMBLATT 3

MASSNAHMEN NACH ARTIKEL 4

Maßnahmen der Gruppe B

Antrag Nr. (*)	

(*): Von der zuständigen nationalen Behörde auszufüllen.

Titel	
(in Englisch)	

Allgemeines Ziel:
- — Verbesserung der Kenntnisse über die Luftverschmutzung im Wald
- — Verbesserung der Kenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf den Wald
- — Verbesserung der Methoden zur Beobachtung und Messung der Waldschäden
- — Ausarbeitung von Methoden zur Erhaltung und Wiederherstellung geschädigter Wälder
- — Pilotprojekte zur Erhaltung geschädigter Wälder
- — Integrierte Projekte

Antragsteller

Stelle		
Ansprechpartner	Herr/Frau	
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		

Verantwortliche Organisation

Stelle		
Ansprechpartner	Herr/Frau	
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		
Rechtsform		

Ausführungszeitraum	vom 01 / . . / bis 31 / . . / 20 . . Dauer: . . . Monate	
Gesamtkosten		in /EUR (*)
Zuschußfähige Kosten insgesamt		in /EUR (*)
Beantragter Zuschuß insgesamt		in /EUR (*)

Anmerkung: Der gesamte beantragte Zuschuß darf 50 % der insgesamt zuschußfähigen Kosten nicht überschreiten.

Der verbleibende Teil der zuschußfähigen Kosten wird übernommen von

..... für /EUR (*)

..... für /EUR (*)

(*) Die Kosten sind in Landeswährung oder Euro (EUR) anzugeben.

Stelle, an die der Zuschuß ausgezahlt wird (durch die nationale Stelle des Mitgliedstaats)

Bezeichnung		
Postanschrift		
Postleitzahl und Gemeinde		
BLZ/Kontonummer		

.....
(Datum) *(Unterschrift und Stempel)*

Herr/Frau

FORMBLATT 3A

MASSNAHMEN NACH ARTIKEL 4

Einzelanträge

Bezeichnung der Stelle	Name des Antragstellers

Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Zielsetzung:

Durchführung:

Erwartete Ergebnisse:

Ansprechpartner:	Beginn: . . / . . / 20 . . Abschluß: . . / . . / 20 . .
Telefon:	Zwischenziel 1: . . / . . / 20 . . von:
Telefax:	Zwischenziel 2: . . / . . / 20 . . von:
E-mail:	Zwischenziel 3: . . / . . / 20 . . von:

ANHANG II

Vorbemerkungen

Die Anträge auf Vorauszahlungen und die Zahlung des Restbetrags, die halbjährlichen Übersichten und die Berichte über den Stand der Arbeiten sowie sämtliche sonstigen Angaben sind in zweifacher Ausführung zu richten an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Referat VI F II 2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Halbjährliche Übersicht über die Zahlungen

Vorgesehenes Formblatt siehe Tabelle 1.

Stand der Arbeiten

Vorgesehenes Formblatt siehe Tabelle 2.

Tabelle 1

Nationales Programm Jahr 20 . .

HALBJÄHRLICHE ÜBERSICHT ÜBER DIE ZAHLUNGEN FÜR DAS NATIONALE PROGRAMM FÜR DAS JAHR 20 . .

Halbjahr 1/ . . /20 . . bis 1/ . . /20 . . (Zeitraum t)

(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (c) + (d)
Gewährter Gesamtzuschuß	Kumulierte Vorauszahlungen der Kommission für das Programm für das Jahr 20 . .	Kumulierte Zahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t-1 (1)	Zahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission im Zeitraum t (2)	Kumulierte Zahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t

(1) Spalte (e) der vorangegangenen Übersicht.
(2) Zahlung während des im Titel angegebenen Halbjahrs.

Tabelle 2

Nationales Programm Jahr 20 . .

STAND DER ARBEITEN

Halbjahr 1/ . . /20 . . bis 1/ . . /20 . .

Antrag Nr.	Titel	Antragsteller	Durchführung (1)	Durchgeführte Arbeiten in v. H.	Bemerkungen

(1) 1: in Durchführung; 2: beendet; 3: eingestellt.

ANHANG III

Antrag auf eine erste Vorauszahlung für das gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 im Jahr 20 . . genehmigte nationale Programm

Nummer des nationalen Programms:

Höhe der beantragten Vorauszahlung [1]: EUR

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/BLZ:

Telefon/Telefax, Telex, E-Mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

....., den

Für die zuständige Behörde

(Unterschrift und Stempel)

[1] Höchstens 50 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses.

Antrag auf eine zweite Vorauszahlung für das gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 im Jahr 20 . . genehmigte nationale Programm

Nummer des nationalen Programms:

Höhe der beantragten Vorauszahlung ([1]): …… EUR

Erklärung:

Die zuständige Behörde bestätigt:

1. Auf der Grundlage der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. …… aufgeführten Belege wurde den Begünstigten ein Gesamtbetrag in Höhe von …… EUR (mindestens 60 % der ersten Vorauszahlung) gezahlt.

2. Die Kontrollen wurden entsprechend den der Kommission mitgeteilten Kontrollmethoden durchgeführt.

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/BLZ:

Telefon/Telefax, Telex, E-Mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

……, den ……

Für die zuständige Behörde

(Unterschrift und Stempel)

([1]) Höchstens 30 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses.

Bescheinigung für die Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm …… für das Jahr 20 . . gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86

Nummer des nationalen Programms:

Für Rechnung der Kommission an die Begünstigten getätigte kumulative Zahlungen: …… EUR

Von der Kommission erhaltene kumulative Zahlungen: …… EUR

Höhe des beantragten Restbetrags: …… EUR

Die Behörde, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung mit der Durchführung der nach Maßgabe dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen beauftragt ist, bescheinigt:

1. Die Belege, die in der der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. …… übermittelten Aufstellung aufgeführt sind, wurden geprüft.
2. Mit der Durchführung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Arbeiten ist am …… im vorgesehenen Gebiet begonnen worden.
3. Die Durchführung des gesamten Programms ist am …… abgeschlossen worden.
4. Die tatsächlichen Kosten der getätigten förderfähigen Ausgaben betragen ……
5. Die Aufschlüsselung der obengenannten Kosten ist der beigefügten Tabelle 3 zu entnehmen.
6. …… hat an Ort und Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten denjenigen entsprechen, die in den dem Zuschußantrag beigefügten Unterlagen genannt und in der Entscheidung der Kommission beschrieben sind.
7. Der rückzahlbare Mehrwertsteuerbetrag, der in den geltend gemachten Ausgaben enthalten ist, beläuft sich auf ……

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/BLZ:

Telefon/Telefax, Telex, E-Mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

……, den ……

Für die zuständige Behörde

(Unterschrift und Stempel)

Tabelle 3

Aufschlüsselung der Kosten des nationalen Programms für das Jahr

Einzelantrag Nr.	Artikel 2			Artikel 4 (€)	Insgesamt (€)
	Stufe I (€)	Stufe II (€)	Stufen I + II (€)		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
Insgesamt					